

Überfällervertrag für die Zeltlager (Stand 07.2023)

Beteiligte Lager, Ansprechpartner (fungieren als Multiplikatoren in den eigenen Gruppierungen)

St. Ulrich/Thomas Kaufbeuren:	Samuel Lilje
Peter und Paul Kaufbeuren:	Elias Shafik
Heilige Familie Kaufbeuren:	Benedikt Springer
Peter und Paul Irsee:	Tamara Baur
St. Martin Kaufbeuren:	Andreas Heinrich
Pfarrjugend Germaringen:	Lorena Hibler
AJG Oberbeuren:	Kathi Lehner
St. Dionysius Oberbeuren:	Kathi Weileder

Ziel:

Dieser Vertrag soll Unklarheiten des bestehenden Vertrages ausräumen und diesen ergänzen. Er soll durch eine klarere Ausführung der Regeln für mehr Fairness und weniger Frustration sorgen.

§1: Ziel der Überfälle

- (1) Ein Überfall soll allen Beteiligten Spaß machen. Dies ist als Leitprinzip über alle anderen Paragraphen zu stellen.
- (2) Dies soll explizit eine Abweichung von im folgenden genannten Regeln ermöglichen, solange dies einer Mehrung des Spaßes aller Beteiligten dient und keine objektiven Gründe dagegensprechen.

§2: Hausrecht

- (1) Die gastgebende Gruppierung hat zu jeder Zeit das Recht, Personen aufgrund von Verstößen gegen diesen Vertrag das Lager zu verweisen.
- (2) Bei signifikanten Verstößen gegen die im folgenden genannten Regeln erlischt jegliche Verpflichtung der Veranstalter, den überfallenden Personen das Diebesgut auszulösen. Entwendetes muss sofort zurückgegeben werden.

§3: Zeitraum

- (1) Überfälle dürfen mindestens im Zeitraum von 23:00 Uhr bis 04:00 immer stattfinden. Die Zeltlager sind dringend angehalten, diese Mindestzeit einzuhalten. Ausnahmen finden sich in den folgenden Absätzen.
- (2) Eine Verlängerung des Überfallzeitraums ist immer möglich. Etwaige Verkürzungen aufgrund von starkem Mangel an Verteidigern müssen mindestens eine Woche zuvor klar mit den überfallenden Gruppierungen abgesprochen werden.
- (3) Leere Lager dürfen nicht betreten oder überfallen werden. Dies ist idealerweise vorher mit den Vertragspartnern*innen zu kommunizieren, dies ist jedoch nicht zwingend für ein Überfallverbot für diesen Zeitraum.

§4: Banner/Wimpel

- (1) Die Unterkante des Banners/Wimpels darf sich in hängendem Zustand maximal 4 m über dem Boden befinden.
- (2) Der Banner/Wimpel muss möglichst weit vom Lagerfeuer entfernt liegen. (Anhaltspunkt: mindestens die doppelte Höhe der Mast)
- (3) Der Banner/Wimpel muss an einem einzelnen Mast mit einem Karabiner befestigt werden.
- (4) Im Umkreis von 2 Metern um den Mast dürfen sich keine Gegenstände befinden. Der Mast darf geschält werden, nicht aber mit Fremdmitteln beschmiert werden.
- (5) Eine Bannerwache ist untersagt. Ausnahme: Der Mast befindet sich näher als 4 Meter am Lagerrand.

§5: Umliegendes Gelände

- (1) Eine Beschädigung oder Verschmutzung von Nachbargrundstücken und eine Störung von Anwohnern ist verboten. Müll muss eigenständig entsorgt werden.
- (2) Die Veranstalter sind angehalten, vor Beginn des Lagers entsprechend sensible Gebiete zu kommunizieren.
- (3) Das Verwenden von Böllern, Raketen, Rauchbomben o.Ä. ist nicht gestattet bzw. zuvor bei den Veranstaltern anzumelden und mit ihnen abzuklären.

§6: Sicherheit und Licht

- (1) Das Lager ist möglichst dunkel zu gestalten.
- (2) Autoverkehr um das Lager ist möglichst zu vermeiden.
- (3) Das Lager muss vom Veranstalter verletzungsfrei gestaltet werden.
- (4) Die Lagerleitung schickt vor dem Beginn des Lagers einen Lagergrenzen-Plan, sowie etwaige Sonderregelungen und eine Liste mit Leitern, welche gestohlen werden dürfen.

§7: Personenanzahl

Die Anzahl an Personen, die zeitgleich im Lager aktiv überfallen dürfen, liegt bei fünf.

§8: Beginn des Überfalls

- (1) Der Überfall beginnt für jede überfallende Person einzeln mit einem eindeutig ersichtlichen Eintritt in das Lager. Die reine Sichtbarkeit vom Lager aus ist hierfür nicht automatisch ausreichend. Hierfür müssen die Lagergrenzen von den Veranstaltern zuvor kommuniziert werden, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden.
- (2) Das unnötige Herumstehen um das Lager ist möglichst zu vermeiden.
- (3) Überfallen ist erst ab 16 Jahren erlaubt.

§9: Einschränkungen

Folgende Einschränkungen gelten für die Zeit des aktiven Überfalls im Lager:

1. Aufgrund einer erhöhten Verletzungsgefahr ist das Mitführen größerer Gegenstände beim Überfall im Lager verboten.
2. Das Lager darf nur zu Fuß betreten werden.
3. Das Betreten von Privatzelten ist nicht gestattet.
4. Das Verwenden und Mitführen von Böllern, Raketen, Rauchbomben o.Ä. ist im Lager untersagt.
5. Das „Um grätschen“ von Personen ist sowohl im Angriff als auch bei der Verteidigung verboten. Eine Verteidigung oberhalb der Schultern ist verboten.
6. Sturmhauben sind nur während dem Überfall zugelassen. Danach sind diese abzulegen.
7. Personen dürfen grundsätzlich nicht gestohlen werden. Falls einzelne Personen es dennoch für sich erlauben, wird dies im vornherein bekannt gemacht.
8. Das eigene Einreiben mit Öl, Fett, o.ä. ist untersagt.

§10: Beendigung des Überfalls

(1) Der Überfall ist im Allgemeinen von der überfallenden Person durch eine entsprechende Aussage zu beenden.

(2) Überfälle, die nicht mehr in der Lage sind, ihren Angriff fortzuführen, sind angehalten, diesen ohne große Verzögerung selbst zu beenden. Dabei ist die Aussage „ich bin ab!“ ausreichend.

(3) Eine technische Beendigung des Überfalls tritt ein, wenn die überfallende Person von einer Person am Boden fixiert werden konnte. Ein reines Abziehen der Sturmhaube reicht nicht aus.

(4) Nach der Beendigung des Überfalls darf die betreffende Person nicht mehr aktiv in den Überfall anderer Personen eingreifen.

(5) Die Frage „Bist du schon ab?“ (oder vergleichbare) muss wahrheitsgemäß beantwortet werden. Die Verweigerung einer klaren Antwort ist jedoch gestattet.

(6) Durch das Abholen des Überfallergetränks ist man automatisch ab.

(7) Nach Beendigung des Überfalls hält sich jede Person, welche keine Wache hat, am Lagerfeuer auf.

§11: Wiederholter Überfall

Das Wiederholen eines Überfalls ist untersagt.

Ist jedoch ein neuer Überfall durch Absprache mit der Lagerleitung gestattet, gilt folgendes:

1. Der wiederholte Überfall muss klar als neuer Angriff erkennbar sein. Ein kurzer Gang hinter die Lagergrenzen ist nicht ausreichend.
2. Wiederholte Überfälle dürfen nur noch das Banner/ Wimpel als Ziel haben. Der Diebstahl von Gegenständen nach §12 ist nicht mehr gestattet.
3. Etwaige Ansprüche auf Verpflegung erneuern sich nicht.

§12 Entwenden von Gegenständen

(1) Das Entwenden von Gegenständen ist nur vor der Beendigung des Überfalls erlaubt.

(2) Der Diebstahl von Gegenständen ist explizit erlaubt. Ausgenommen sind hiervon:

1. Stehende Zelte und deren Heringe
2. Gegenstände aus Privatzelten
3. Gegenstände, deren Entwendung die Verletzung von Personen billigend in Kauf nimmt
4. Musikinstrumente
5. Dinge die den Wert der geringsten Auslöse (ein Getränk) unterschreiten
6. Deutlich gekennzeichnetes Inventar des Zeltplatzes

(3) Für mutwillige Sachbeschädigung haftet der Überfälller.

(4) Geklaute Gegenstände, die zurückgefordert werden, sind zurückzugeben. Ein Recht auf Auslöse besteht nicht kategorisch, jedoch sind die Veranstalter angehalten, rechtmäßig entwendete Objekte auszulösen. Eine Orientierungshilfe für die Wertigkeit unterschiedlicher Gegenstände findet sich im Anhang.

§13: Alkohol

(1) Im Lager und im Besonderen vor Kindern ist auf einen maßvollen Alkoholkonsum zu achten.

(2) Schnaps und anderer „harter“ Alkohol ist im gesamten Lager verboten.

(3) „Du bist betrunken? Nimm deine Freunde und geh nach Hause!“

Anhang:

1. Orientierungshilfe für die Auslösung gestohlener Gegenstände

- Banner/Wimpel:	5 Getränkekisten
- Biertische und andere sehr große Gegenstände:	4 Getränke
- Bierbänke und andere größere Gegenstände:	2 Getränke
- Kleinere Gegenstände:	1 Getränk

Es ist zu beachten: Die Höhe der Auslöse ist immer verhandelbar, diese Aufzählung ist in keiner Art und Weise bindend und liegt auch immer im Ermessen des Veranstalters.

2. Regelung Verpflegung

Auch wenn dies kein offizieller Teil des Überfälller-Vertrages ist, einigen sich die Vertragspartner auf folgendes:

Jedem Überfälller steht, **so er sich an die genannten Regeln hält** und ein Vorrat an den entsprechenden Getränken vorhanden ist, pro Abend ein Bier oder ein anderes Getränk zu.